Teilnehmer-Reisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen

sein geeine kaulieur die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma Bottenschein Reisen (nachfolgend,BO"), bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesfahrten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611ff BGB und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher die-se Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Stellung des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen und des Reiseteilnehmer

- 1.1. Der Gruppenauftraggeber, nachstehend "GA" abgekürzt, ist die Institution, der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, das Unternehmen oder der sonstige privatrechtliche oder öffen-lich-rechtliche Rechtsträger, der die BO mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt.
- 1.2. Der Gruppenverantwortliche, nachstehend "GV" abgekürzt, ist die für den GA handelnde Person, während der Reise insbesondere die vom GA eingesetzte verantwortliche Leitungsperson.
- 1.3. Der RT ist Vertragspartner des Reisevertrages und hat im Hinblick auf die zwischen dem GA und der BO getroffenen Vereinbarungen gleich-zeitig die Stelllung eines Begünstigten nach § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter).

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des RT

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

2.1. Für alle Buchungswege gilt: a) Grundlage des Angebots von BO und der Bu-chung des RT sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von BO für die jeweilige Reise, soweit diese dem GA bzw. dem

jeweilige Reise, soweit diese dem GA bzw. dem RT bei der Buchung vorliegen. b) Hat die BO dem GA ein Angebot über die Reiseleistungen der Gruppenreise unterbreitet und ist auf der Grundlage dieses Angebots einen Vertrag zwischen der BO und dem GA zustande gekommen, so bestimmt sich die vertragliche Leistungspflicht nach dem Inhalt dieses Angebots und der hierzu gegebenenfalls mit dem GA getroffenen ergänzenden Vereinbarun-gen. c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von BO herausgegeben werden, sind für BO und die Leistungspflicht von BO nicht verbindlich, soweit sie nicht durch aus-

BO nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem RT zum Inhalt der Leistungspflicht von BO gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von BO vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues An-gebot von BO vor, an das BO für die Dauer von 5 gebot von BO vor, an das BO für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, so-weit BO bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertragli-chen Informationspflichten erfüllt hat und der RT chen Informationspflichten erfüllt hat und der RT innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt. e) Die von BO gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalber (zem Artich) 26.6.2 Nummer 1.2 bis Eugenschaften len (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

for Der RT haftet für alle vertraglichen Verpflich-tungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax

schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:
a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von BO erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der T der BO den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der RT 5

Werktage gebunden.
b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch BO zustande, welche dem RT entweder unmittelbar von der BO oder vom GA oder GV zugeht. Im letztgenannten Falle werden diese als Vertreter der BO 45 in

der BO tätig. c) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird BO dem RT eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung zu derei inmai entsprechende Reisebestatigung in Textform übermitteln, sofern der RT nicht An-spruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Par-teien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäfts verkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für

den Vertragsabschluss:
a) Dem RT wird der Ablauf der elektronischen Bu-chung in der entsprechenden Anwendung von BO erläutert.

b) Dem RT steht zur Korrektur seiner Eingaben zur Löschung oder zum Zurücksetzen des ge-samten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nut-

zung erläutert wird. c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung an gebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache

d) Soweit der Vertragstext von BO im Online-

buchungssystem gespeichert wird, wird der RT darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet. e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche)

zahlungspflichtig buchen" bietet der RT BO den "Zamingspilichtig bedraft bleete Kri bo der Abschluss des Pau-schalreisevertrages verbind-lich an. An dieses Vertragsangebot ist der RT 5 Werktage ab Absendung der elektronischen Er-

Werktage ab Absendung der elektronischen Er-klärung gebunden.
f) Dem RT wird der Eingang seiner Buchung un-verzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
g) Die Übermittlung der Buchung durch Betä-tigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des RT auf das Zu-standekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben, BO ist entsprechend seiner Buchungsangaben. BÖ ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des RT anzunehmen oder nicht. h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von BO beim RT zu Stande.

2.4. BO weist darauf hin, dass nach den gesetz-Lichen Vor-schriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) sowie Rundfunk, lelemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäfts-räumen geschlossen worden ist erseidens eine Wildlichen schlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht

3.1. BO und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reise-preis vor Beendigung der Pauschalrei se nur fordern oder annehmen, wenn ein wirk samer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem RT der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Die Abwicklung der Zahlung bestimmt sich nach den Angaben in den Reiseunterlagen bzw. der Buchungsbestätigung. Hieraus ergibt sich, ob die Anzahlung und die Restzahlung an die BO bzw. den GA zu leisten sind. Sind Anzahlung und/oder Restzahlung danach an den GA zu leisten, so ist dieser Inkassobevollmächtigter der BO. Ist so ist dieser inkassobevolimachtigter der BO. Ist ausdrücklich festgelegt, dass Zahlungen ausschließlich an die BO zu leisten sind, so ist der GA zum Inkasso der Anzahlung bzw. der Restzahlung nicht berechtigt und zwar auch dann nicht, wenn an diesen Sicherungsscheine übergeben wurden und/oder an den RT weitergegeben wurden. Gruppenverantwortliche sind in keinem Fall zum Inkasso berechtigt. zum Inkasso berechtigt.

zum inkasso berechtigt.

3.3. Nach Vertragsabschluss wird – sofern in der Bestätigung nicht abweichend aufgeführt - gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig. zahlungsfällig.

3.4. Leistet der RT die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl BO zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht der RT besteht en ist RO behaltungsrecht der RT besteht en ist RO besteht und kein gesetzliches Der Deschetten ein der RO besteht und kein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht der RT besteht en ist RO besteht und der RT besteht en in RT besteht en ist RO besteht en in RT b behaltungsrecht des RT besteht, so ist BO be-rechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den RT mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reise beginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften 4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von BO nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind BO vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzurcheit der Peiers nicht beeitst Fehrian. zuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. BO ist verpflichtet, den RT über Leistungsän-4.2. BO ist verpflichtet, den R1 über Leistungsanderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Ermail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer 4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des RT, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der RT berechtigt, innerhalb einer von BO gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der RT nicht innerhalb der von BO gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche blei-4.4. Eventuelle Gewannierstungsanspruche Die-ben unberührt, soweit die geänderten Leistun-gen mit Mängeln behaftet sind. Hatte BO für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleich-wertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis ge-ringere Kosten, ist dem RT der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5.1. BO behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten

Reisepreis zu erhöhen, soweit a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treib-

stoff oder andere Energieträger, b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Ab-gaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Tou-ristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren,

eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zu-lässig, sofern BO den RT in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt: a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann BO den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung

len:
Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann BO vom RT den Erhöhungsbetrag verlangen.
Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderrungskosten durch die Zahl der Sitzplätze
des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungs-betrag für den Einzelplatz kann BO vom RT verlangen.

verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Ab-gaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt

verden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c)
kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht
werden, in dem sich die Reise dadurch für BO verteuert hat

5.4. BO ist verpflichtet, dem RT auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für BO führt. Hat der RT mehr als den hiemach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von BO zu erstatten. BO darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die BO tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. BO hat dem RT seif deres Nodersen sechstweisen in welchen RT seif deres der Seif auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim RT zulässig.

Reisebeginn eingenend beim RT zulassig.
5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der RT berechtigt, innerhalb einer von BO gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der RT nicht innerhalb der von BO gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn,

6.1. Der RT kann jederzeit vor Reisebeginn Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber BO unter der vorstehend/nach-folgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem RT wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der RT vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert BO den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann BO eine an-gemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Um-stände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außerge-wöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von BO

wöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von BO unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. BO hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs

der Rücktrittserklärung des RT bei BO wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jewei-ligen Stornostaffel berechnet.

Zugang vor Reisebeginn	Stornostaffeln			
	Α	В	С	D
bis zum 45. Tag	10%	15%	25%	50%
44. bis 31. Tag	15%	20%	40%	50%
30. bis 15. Tag	30%	50%	50%	70%
14. bis 7. Tag	40%	60%	70%	85%
6. bis 3. Tag	60%	80%	80%	85%
ab dem 3. Tag/ Nichtanreise	70%	90%	90%	90%

6.3. Dem RT bleibt es in jedem Fall unbenommen, BO nachzuweisen, dass BO überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von BO geforderte Entschädigungspauschale.

6.4. BO behält sich vor. anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschä-digung zu fordern, soweit BO nachweist, dass BO wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist BO verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.5. Ist BO infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat BO un-verzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu

6.6. Das gesetzliche Recht des RT, gemäß § 651 e BGB von BO durch Mitteilung auf einem dauer-haften Datenträger zu verlangen, dass statt sei-ner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie BO 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.7 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. Umbuchungen

7.1. Ein Anspruch des RT nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Un-terkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungs-art oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) beart oder sonsiger Leistunger (ormbuchung) be-steht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil BO keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen geoder falsche vorvertragliche Informationen ge-mäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem RT gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des RT dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann BO bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom RT pro von der Umbuchung betroffenen RT vom in pro von der Umbuchung betrohenen in erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,- pro betroffenen RT.

7.2. Umbuchungswünsche des RT, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der RT einzelne Reiseleistungen, zu de-ren vertragsgemäßer Erbringung BO bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem RT zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rück-tritt oder zur Kündigung des Reisevertrages be-rechtigt hätten. BO wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungs-träger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Min-

9.1. BO kann bei Nichterreichen einer Mindest-teilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Rege-

lungen zurücktreten: a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von BO beim RT muss in der jeweiligen vorver-

traglichen Unterrichtung angegeben sein. b) BO hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung

anzugeben. c) BO ist verpflichtet, dem RT gegenüber die Ab-

sage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt

d) Ein Rücktritt von BO später als 48 Stunden voi Reisebeginn ist unzulässig.

9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchyou we neise aus aiesem Grund nicht durch-geführt, erhält der RT auf den Reisepreis geleiste-te Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1. BO kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der RT ungeachtet einer Abmahnung von BO nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von BO beruht.

10.2. Kündigt BO, so behält BO den Anspruch auf den Reisepreis; BO muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die BO aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge

11. Obliegenheiten des RT

11.1. Reiseunterlagen

Der RT hat BO oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu infor-mieren, wenn er die notwendigen Reiseunterla-gen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht inner-halb der von BO mitgeteilten Frist erhält.

11.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln er-bracht, so kann der RT Abhilfe verlangen. pracm, so kann der RT Abhilire verlangen. b) Soweit BO infolge einer schuldhaften Unterlas-sung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der RT weder Minderungsansprü-che nach § 651m BGB noch Schadensersatzan-

che nach § 651m BGB noch Schadensersatzan-sprüche nach § 651n BGB geltend machen. c) Der RT ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von BO vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von BO vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht ge-schuldet, sind etwaige Reisemängel an BO unter der mitgeteilten Kontaktstelle von BO zur Kennt-licht beingen über die Ersichberkeit des Ventrnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertre-ters von BO bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der RT kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reise-vermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. d) Der Vertreter von BO ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3. Fristsetzung vor Kündigung

Nill der RT den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er BO zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von BO verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist

11.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen a) Der RT wird darauf hingewiesen, dass Ge-

päckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den ultfverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom RT unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige ("P.I.R.") der zuständigen Fluggesellschaft anzu-zeigen sind. Fluggesellschaften und BO können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige sit bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändi-

Verspatung innerhalb 21 lagen nach Aushandi-gung, zu erstatten.
b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüg-lich BO, seinem Vertreter bzw. seiner Kontakt-stelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den RT nicht davon, die Schadenan-zeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehanden Fristen zu erstatten. innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung von BO für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

12.2. BO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen ledig-lich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausfüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstell-un-gen), wenn diese Leistungen in der Reiseaus-schreibung und der Reisebestätigung ausdrück lich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleis-tungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den RT erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von BO sind und getrennt aus-gewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

BO haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des RT die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von BO ursächlich geworden ist

13. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der RT nicht beim GA, dem GV oder den Leistungsträgern, sondern ausschließlich gegenüber BO geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisever-mittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

14. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

14.1.BO informiert den RT bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

14.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist BO verpflichtet, dem RT die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahr-scheinlich den Flug durchführen wird bzw. wer-den. Sobald BO weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird BO den RT informieren.

14.3. Wechselt die dem RT als ausführende Fluc gesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird BO den RT unverzüglich und so rasch dies mit ange-messenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel

14.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte "Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von BO oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von BO einzusehen

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. BO wird den RT über allgemeine Pass- und 15.1. BO wird den RI über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließ-lich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertrags-abschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

15.2. Der RT ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Imp-fungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devirungeri sowie das Einmalein von Zoit- und Devi-senvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbe-achtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des RT. Dies gilt nicht, wenn BO nicht, unzurei-chend oder falsch informiert hat.

15.3. BO haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der RT BO mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass BO eigene Pflichten schuldhaft ver-

16. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

16.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

16.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu be-achten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Buses ist nicht Vertreter von BO zur Entgegennahme von Meldungen und Rekla-

17. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. BO weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass BO nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbei-legung teilnimmt. BO weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeile-gungs-Plattform http://ec.europa.eu/consumers/ odr/ hin.

17.2. Für RT, die nicht Angehörige eines Mitglied-staats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts-und Vertragsverhältnis zwischen dem RT und BO die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche RT können BO aus-schließlich an deren Sitz verklagen.

17.3. Für Klagen von BO gegen RT, bzw. Vertrags partner des Pauschalreisevertrages, die Kauf-leute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder ge-wöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von BO vereinbart

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibus-unternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017-2021

Reiseveranstalter ist:

Bottenschein Reisen GmbH & Co.KG

Geschäftsführer: Horst Bottenschein Registergericht: Ulm/Donau, HRA 545-E Ulmer Str. 34, D-89584 Ehingen Tel. 0049-7391-7000-0, Fax 07391-7000-19 info@bottenschein.de

Stand dieser Fassung: September 2021

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise (nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Bottenschein Reisen GmbH & Co. KG, nachstehend "BO" abgekürzt, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt BO über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- BO haftet für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person über-
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt. Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwieriakeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Bottenschein Reisen GmbH & Co. KG hat eine Insolvenzabsicherung mit tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH B. Borsteler Chaussee 51, D-22453 Hamburg. Tel. +49 (0)40 244288-0, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Bottenschein Reisen verweigert werden.